

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

(Beschluss Nummer VII-DS-02945 vom 20.12.2022)

Die Gemeinde Auensee erlässt aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) die folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Auensee erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhafte Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 € bis 50.000 € erhoben.

- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Auensee über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 23.08.2017, veröffentlicht am 16.09.2017, zuletzt geändert mit Beschluss VI-DS-04777 vom 03.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 11.11.2017, außer Kraft.

Gemeinde Auensee, 21.01.2023

Rothschild

Oberbürgermeisterin

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif - Gruppe	Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühren in €
1	Allgemeine Amtshandlungen		
1.1	Anordnung und Bescheidung im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse		5 – 250 €
1.2	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien Unterschriften, Handzeichen etc. gem. §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X		5 €
1.3	Niederschriften: Über die Erhebung von Rechtsbehelfen		kostenfrei
1.4	Niederschriften		5 – 25 € je angefangene Stunde
1.5	Erteilung einer Zweitschrift		½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
1.6	Zweitschriften für Gebührenbescheide: Zweitschriften 1 – 4 Duplikat Zweitschriften 5 Duplikate Jedes weitere Duplikat		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
1.7	Erhebliche Mühwaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, willentlich veranlasst und mit besonderer Mühwaltung verbunden sind		19 – 118 €
1.8	Auskünfte: Einfache Auskünfte Umfangreiche Auskünfte Auskünfte – außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand		kostenfrei 15 – 250 € 250 – 500 €

Allgemeine Verwaltung

1.9	Akteneinsichten: Einfache Akteneinsicht Umfangreiche Akteneinsicht Akteneinsicht – außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand	5 – 100 € 100 – 250 € 250 – 500 €
1.10	Fristverlängerungen: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf neuen Antrag auf Erteilung einer Gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für einen die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
1.11	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 25 €
1.12	Vervielfältigungen je Seite mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten - bis Format A 4 s/w € - bis Format A 4 Farbe 0,70 € - im Format A 3 s/w 0,80 € - im Format A 3 Farbe 1,30 € - größer als Format A 3	0,40 12,50 €
1.13	Vervielfältigungen mit Computer und ähnlichen Geräten bis Format A 4 (fortlaufend) - je Seite s/w € - ab 50 Stück je Seite € - je Seite Farbe	0,40 0,15 0,70 €
1.14	Rechtsbehelfe: Entscheidungen über förmliche Rechts- behelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolgslos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollstän- diger Angaben getroffen worden ist	wie § 8 SächsVwKG
1.15	Bescheinigungen, Genehmigungen, Er- laubnisse, Ausnahmebewilligungen und zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshand- lungen, wenn keine andere Gebühr vor- geschrieben ist (z.B. Dreh- und	5 – 1020 andere

Filmgenehmigungen, Trassen- und Aufgrabungszustimmung, Zustimmung für Grundstückszufahrten u.ä.)

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.16 | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 31 – 63 € |
| 1.17 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 25 – 341 € |

2

Finanzverwaltung

Tarifstellen 2.1 und 2.2 -
Bestellung eines gesetzlichen Vertreters:
Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestallung eines gesetzlichen Vertreters für unbekannte Eigentümer/Eigentümer unbekannter Aufenthaltes nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11b VermG werden Gebühren erhoben.

- | | | |
|-----|---|-------|
| 2.1 | Die Gebühr beträgt für die Bestellung nach einem im Grundbuch nicht feststellbaren Grundstückseigentümer | 775 € |
|-----|---|-------|

- | | | |
|-----|--|-----|
| 2.2 | Für jeden weiteren zu vertretenden € Grundbucheigentümer bzw. die Erweiterung einer bestehenden gesetzlichen Vertretung wird eine Gebühr erhoben von jeweils | 278 |
|-----|--|-----|

Insgesamt beträgt die Gebühr nach dieser Tarifstelle maximal (9 Grundbucheigentümer: 775 + (8*278))

Tarifstelle 2.3 -
Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte:
Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenes, genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft werden Gebühren nach dem anteiligen Wert des Rechtsgeschäftes erhoben. Für die Entscheidung über mehrere genehmigungs-

Allgemeine Verwaltung

bedürftige Rechtsgeschäfte in einem Vertrag
wird nur eine Gebühr erhoben.

2.3	Die Gebühr wird in Höhe von des Rechtsgeschäftes erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens	1,03 % des Wert 25 €.
2.4	Widerruf der Bestallung: Für den Widerruf der Bestallung, die nicht wegen Wegfall des Vertretungsbe- dürfnisses erfolgt, werden Gebühren erhoben.	125 €
2.5	Bearbeitung von Durchlaufspenden	5 €
2.6	Ersatz einer beschädigten Hunde- registriermarke	5 €
2.7	Ersatz einer abhandengekommenen Hunderegistriermarke	20 €

3 Ordnungsamt/Verwaltung von Fundgegenständen

3.1	Verwaltung von Fundgegenständen bei einem Schätzwert bis 50 €	5 €
3.2	Verwaltung von Fundgegenständen bei einem Schätzwert ab 50 €	10 vom Hundert des Schätzwertes; max. 500 €
3.3	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10 €
3.4	elektronische Aufnahme von biometrischen Daten	5 €

4 Soziales

4.1	Entscheidung über Wohnberechtigungs- schein-Antrag	kostenfrei
-----	---	------------

5

Leistungen des Amtes für Statistik und Wahlen

5.1	Veröffentlichung in Form von Büchern, Broschüren u.a.	5 – 100 €
Abgabe von elektronischen Formaten:		
-	weiterverarbeitbare	dreifache Gebühr
-	andere	einfache Gebühr
5.2	Abgabe von Gebietsgliederungen je Gebietseinheit	0,02 – 25 €, mindestens 5 €
5.3	Gutachten, Analyse, Auswertungen, Bestätigungen, Recherchen - je angefangene Viertelstunde	10 €
5.4	Abgabe von Einzeldaten - pro Datum (Einzelnutzung) - pro Datum (kommerzielle Nutzung)	0,05 € 0,25 € mindestens 5 €
5.5	Festsetzung und Löschung von Hausnummern mittels Bescheid (je Hausnummer)	45 €

6

Bauwesen

6.1	Genehmigung nach § 145 BauGB - Bauvolumen bis 50.000 €	30 €
	- Bauvolumen bis 500.000 €	60 €
	- Bauvolumen ab 500.000 €	120 €
6.2	Genehmigung: Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks § 144 II Ziff. 1 BauGB bei einem Verkaufswert: - bis 50.000 € - bis 500.000 € - ab 500.000 €	30 € 60 € 120 €
6.3	Genehmigung: Bestellung und Veräuße-	30 €

Allgemeine Verwaltung

rung eines Erbbaurechts, § 144 II Ziff. 1 BauGB

6.4	Genehmigung: Belastungen im Sinne von § 144 II Zi. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.)	30 €
6.5	Genehmigung: Schuldrechtliche Verträge im Sinne von § 144 II Ziff. 3 BauGB (Grundstückskaufverträge oder sonstige Überlassungsverträge ohne Auflassungs- klärung) bei einem Verkehrswert: - bis 50.000 € - bis 500.000 € - ab 500.000 €	30 € 60 € 120 €
6.6	Genehmigung: Begründung, Änderung, Aufhebung einer Baulast, § 144 II Nr. 4 BauGB	30 €
6.7	Genehmigung: Grundstücksteilungen § 144 II Nr. 5 BauGB	40 €
6.8	Genehmigung für die Begründung von Sondereigentum gem. §§ 172 I, 22 V BauGB	60 €
6.9	Zeugnis gem. § 22 V BauGB	15 – 30 €
6.10	Genehmigung für die Errichtung, Rück- Bau, Änderung, Nutzungsänderung, baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB bei Baukosten - bis 20.000 € - bis 50.000 € - ab 50.000 €	50 € 100 € 150 €

*Bei den Tarifstellen 6.11 bis 6.15 handelt es sich um die Erteilung von
Vorkaufsrechtzeugnissen und Negativzeugnissen*

6.11	Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB (Grundgebühr je Zeugnis für Einzelnes Flurstück)	75 €
6.12	Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB	

Allgemeine Verwaltung

	für mehrere örtlich zusammen hängende Flurstücke und Miteigentumsanteile derselben Gemarkung	
-	für das erste Flurstück	75 €
-	für jedes weitere Flurstück	25 €
-	für Miteigentumsanteile an jedem weiteren Grundstück	25 €
6.13	Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 26 BauGB und § 24 Abs. 2 BauGB (Ausschluss Vorkaufsrecht)	48 €
6.14	Zeugnisse nach § 40 Abs. 1 SächsStrG, § 9a Abs. 6 FStrG, § 17 SächsDSchG (Grundgebühr je Zeugnis für Einzelnes Flurstück)	55 €
6.15	Zeugnissen nach § 40 Abs. 1 SächsStrG, § 9a Abs. 6 FStrG, § 17 SächsDSchG für mehrere örtlich zusammen hängende Flurstücke und Miteigentumsanteile derselben Gemarkung	
-	für das erste Flurstück	55 €
-	für jedes weitere Flurstück	25 €
-	für Miteigentumsanteile an jedem weiteren Grundstück	25 €
6.16	Genehmigungsfreie Grundschuldbestellung gem. § 144 II Ziff. 2 HS und § 148 II BauGB bzw. § 6 (1) Satzung für die öffentliche Wasserversorgung (WVS)	43 €
6.17	Genehmigungsfreie Tatbestände gem. § 144 IV Ziff. 1 – 5 BauGB	30 €
6.18	Befreiung von Anschluss- und /oder Benutzungzwang	36 – 86 €
6.19	Gebote nach §§ 176 – 179 BauGB	kostenfrei

7

Bescheinigungen nach dem EStG

7.1 Ausstellung von Bescheinigungen gem. 79 – 4.000 €
§§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG

7.2 Ausstellung von Bescheinigungen gem. 79 – 4.000 €
§§ 7 h, 10 f, 11 a EStG

8

**Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund kommunaler
Satzungen**

8.1 Erlaubniserteilung auf Grundlage der 44 – 524 €
Satzung -
Grunderlaubnis

8.2 Verlängerung der Sondernutzungserlaub- $\frac{1}{4}$ der für die Grund-
nis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf erlaubnis festgesetzten
Erteilung einer gebührenpflichtigen Gebühr
Erlaubnis erforderlich macht

8.3 Erweiterung einer bestehenden bis $\frac{1}{2}$ der für die Grund-
Erlaubnis erlaubnis festgesetzten
Gebühr

8.4 Erhebung von Verwaltungsgebühren 11 – 53 €
für die Rückzahlung von Sondernutzungs-
Gebühren, wenn der Erlaubnisnehmer
die Sondernutzung nicht in Anspruch
nimmt bzw. diese vorzeitig beendet

8.5 Sonstige Kostenfestsetzungen bzw. 16 – 53 €
Änderungsanträge im Rahmen einer
bereits erteilten Sondernutzungs-
erlaubnis (z.B. Änderung von Anschrift,
Termin, Gesamtgebühr in Teilbeträgen o.ä.)

8.6 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. 23 – 250 €
Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme-
bewilligung – bezüglich der Tarifstellen

8.1 – 8.3 sowie 8.15

Allgemeine Verwaltung

8.7	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausgeübter Sondernutzung (auch soweit eine Sondernutzung vom erlassenen Bescheid nicht gedeckt ist)	11 – 534 €
8.8	Erlaubnis auf Grund einer Satzung im Rahmen der Gefahrenabwehr	53 – 534 €
8.9	Anordnungen gem. § 20 Abs. 1 SächsStrG	53 – 534 €
8.10	Anordnung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit dies nicht mit einem anderen Verwaltungsakt verbunden worden ist	53 – 534 €
8.11	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	53 – 534 €
8.12	Leistungsbescheide zur Festsetzung von Ersatzvornahmekosten	53 – 534 €
8.13	Amtshandlung im Rahmen der Festsetzung von Verwahrkosten	53 – 534 €
8.14	Bearbeitung von Anträgen auf Wieder einsetzung in den vorherigen Stand	53 – 534 €
8.15	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer sonstigen kommunalen Satzung	33 – 352 €
8.16	Anträge im Rahmen der Sondernutzungs satzung mit außergewöhnlich hohem Prüfaufwand, z.B. für Großereignisse oder Großveranstaltungen	1.000 – 2.000 €
8.17	Anträge nach § 7 Abs. 3 g) der Sonder nutzungssatzung, die nicht unter die Tarifstellen 9.1 und 9.2 fallen	Erstantrag 20 €, jeder inhalts gleiche, aber zeitlich abweichende Folgeantrag 10 €

8.18	Verwahrung von Gegenständen im Anschluss an eine Ersatzvornahme, je nach Größe und pro Gegenstand	5 - 175 €
------	---	-----------

9

Anträge nach Wahlwerbesatzung und Sondernutzungssatzung anlässlich von Wahlen oder Bürgerentscheiden

Anträge nach Wahlwerbesatzung und Sondernutzungssatzung sechs Wochen vor bis 1 Woche nach dem Abstimmungs- oder Wahltag anlässlich von Wahlen oder Bürgerentscheiden nach § 7 Abs. 3 e), f) und g) der Sondernutzungssatzung

- | | | |
|-----|---|------------|
| 9.1 | Antragsbearbeitung für Sondernutzungserlaubnis nach Sondernutzungssatzung | kostenfrei |
| 9.2 | Antragsbearbeitung nach Wahlbewerbesatzung | kostenfrei |